

# **Lesefassung**

Diese Ordnung ist seit dem 08.04.2017 gültig.

---

## **Entgeltordnung über die Benutzung des Vereinshauses**

**der**

**Stadt Franzburg**

## **Präambel**

Die Entgeltordnung der Stadt Franzburg über die Benutzung des Vereinshauses vom 02.02.2010 wird auf Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Franzburg durch die folgende Entgeltordnung ersetzt:

### **§ 1**

#### **Grundsatz**

Für die Benutzung des Vereinshauses der Stadt Franzburg werden Entgelte und Kosten nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

### **§ 2**

#### **Nutzungsentgelte**

1. Folgende Entgelte werden für die Benutzung des Vereinshauses erhoben:

	<b>ganztags ab 4 Stunden</b>
kleiner Clubraum	70,00 €
großer Clubraum	90,00 €
Saal	150,00 €
alle Räume	230,00 €
	<b>halbtags bis 4 Stunden</b>
kleiner Clubraum	50,00 €
großer Clubraum	70,00 €
Saal	100,00 €

2. Für regelmäßige wöchentliche Zusammenkünfte der Kirche, Senioren und Vereine der Stadt wird ein pauschales Entgelt in Höhe von 3,00 €/ Person und je Zusammenkunft erhoben.

3. Für die Durchführung des wöchentlich stattfindenden Musikunterrichts ist ein monatliches, pauschales Entgelt in Höhe von 50,00 € zu entrichten. Zahlungspflichtiger ist der Landkreis Vorpommern-Rügen als Träger der Musikschule Grimmen.

### **§ 3**

#### **Kosten**

Neben dem Entgelt nach § 2 Abs. 1 sind der Stadt Franzburg je nach Anfall folgende Kosten zu erstatten:

- Fehlgeschirr zum jeweiligen Neuwert

Für die Reinigung werden folgende pauschale Entgelte erhoben:

❖ bei der Nutzung der Clubräume je	15,00 €
❖ bei der Nutzung des Saales	30,00 €
❖ bei der Nutzung des gesamten Gebäudes	50,00 €

Das pauschale Reinigungsentgelt ist zusammen mit dem Nutzungsentgelt vor der Nutzung zu entrichten.

#### **§ 4**

#### **Entgeltbefreiung/ -ermäßigung**

Der Bürgermeister kann in besonders begründeten Ausnahmefällen das Entgelt und die Kosten ermäßigen oder erlassen.

#### **§ 5**

#### **Müllentsorgung**

Bei der Vermietung nach § 2 Absatz 1 dieser Entgeltordnung erfolgt die Müllentsorgung ausschließlich durch den Nutzer.

#### **§ 6**

#### **Fälligkeit des Entgeltes**

1. Die Entgelte nach § 2 Abs. 1 i.V.m § 3 sind vor der Nutzung zu entrichten. Erst mit der Bezahlung und Nachweis derselben gilt die Benutzung als zugesichert.

2. Die Entgelte nach § 2 Abs. 2 i.V.m. § 3 sind am Tag der Nutzung vor Ort zu zahlen.

3. Das Entgelt nach § 2 Abs. 3 wird innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung an den Landkreis Vorpommern-Rügen zur Zahlung fällig.

#### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Franzburg, 07.03.2017

Gez. Holder  
Bürgermeister

Dienstsigelabdruck